

Die Reinschrift trägt das Datum vom 14.10.94
und ist mit 1 Anlagen abgesandt am 14.10.94

Frau
Bürgermeister
Meyer zu Altenschildesche

im Hause

233
209
Herr Wälte
402

Bebauungsplan Nr. 1 "Stautenberg" der Stadt Emsdetten, 4. vereinf. Änderung

Sehr geehrte Frau Bürgermeister,

der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 20.09.1994 die o. g. Änderung des Bebauungsplanes
gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Als Anlage erhalten Sie eine vorbereitete Bekanntmachungsanordnung mit der Bitte, diese zu unter-
zeichnen.

Ich bestätige, daß die Änderung des o. g. Bebauungsplanes in allen Teilen mit dem Ratsbeschluß
übereinstimmt und entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981
(GVNW S. 224) verfahren worden ist.

Im Auftrag:


(Wälte)

Bekanntmachung

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Stautenberg" der Stadt Emsdetten

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 20.09.1994 aufgrund der §§ 4 und 28 der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214) die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Stautenberg" gem. § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. II. S. 446) als Satzung beschlossen.

Die vereinfachte Änderung umfaßt eine Veränderung der Baugrenze sowie der Erschließung auf dem Flurstück 42 der Flur 71, die aus dem beigefügten Übersichtsplan ersehen werden kann.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Stautenberg" wird hiermit gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 22. Febr. 1989 in der Fassung des III. Nachtrages vom 02.04.92 öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die 4. vereinfachte Änderung des o. g. Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 4 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

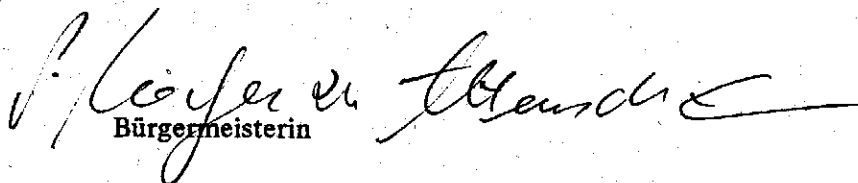
Gemäß § 215 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

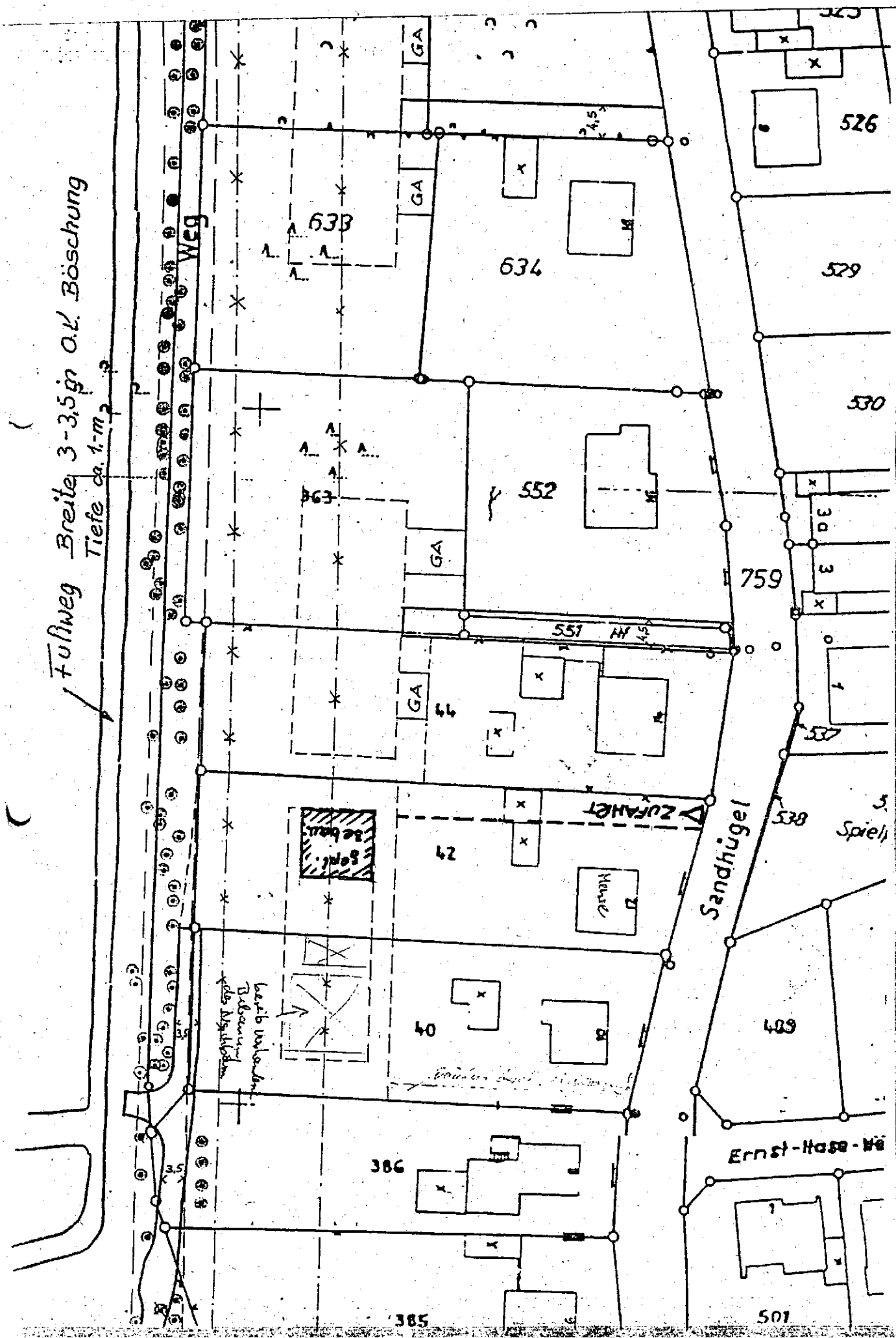
Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Stautenberg" liegt mit der dazugehörigen Begründung bei der Stadtverwaltung Emsdetten, Stadtplanungsamt, Rathaus, Am Markt 1, während der Dienststunden öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Emsdetten, 14.10.1994


Bürgermeisterin

Fußweg Breite 3-3,5 m o. l. Böschung
 Tiefe ca. 1 m



Bekanntmachung

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Stautenberg" der Stadt Emsdetten

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 20.09.1994 aufgrund der §§ 4 und 28 der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214) die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Stautenberg" gem. § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. II. S. 446) als Satzung beschlossen.

Die vereinfachte Änderung umfaßt eine Veränderung der Baugrenze sowie der Erschließung auf dem Flurstück 42 der Flur 71, die aus dem beigelegten Übersichtsplan ersehen werden kann.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Stautenberg" wird hiermit gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 22. Febr. 1989 in der Fassung des III. Nachtrages vom 02.04.92 öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die 4. vereinfachte Änderung des o. g. Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 4 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

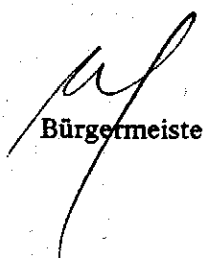
Gemäß § 215 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

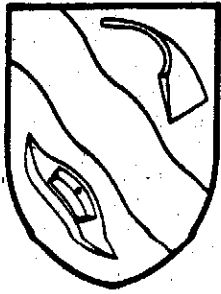
Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Stautenberg" liegt mit der dazugehörigen Begründung bei der Stadtverwaltung Emsdetten, Stadtplanungsamt, Rathaus, Am Markt 1, während der Dienststunden öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Emsdetten, 14.10.1994


Bürgermeisterin

105



AMTSBLATT

DER STADT EMSDETTE

Nr. 26

Jahrgang 1994

Erscheinungstag: 21.10.1994

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung betr. Bebauungsplan Nr. 1 "Stautenberg" der Stadt Emsdetten, 4. Änderung	217 - 218
2. Bekanntmachung betr. Bebauungsplan Nr. 6 "Diekpohl-Herzbach-Bühlsand" der Stadt Emsdetten, 1. Änderung	219 - 220
3. Bekanntmachung betr. Bebauungsplan Nr. 29 A "Habichtshöhe-Nord" der Stadt Emsdetten	221 - 222
4. Bekanntmachung betr. Bebauungsplan Nr. 37 "Josefskirche" der Stadt Emsdetten, 6. Änderung	223 - 224
5. Bekanntmachung betr. Bebauungsplan Nr. 37 "Josefskirche" der Stadt Emsdetten, 7. Änderung	225 - 226
6. Bekanntmachung betr. Bebauungsplan Nr. 37 "Josefskirche" der Stadt Emsdetten, 8. Änderung	227 - 228
7. Bekanntmachung betr. Bebauungsplan Nr. 41 "Ackerstraße-Nord" der Stadt Emsdetten	229 - 230
8. Bekanntmachung betr. Bebauungsplan Nr. 47 "Biekmeresch-Süd", 3. Änderung	231 - 232
9. Bekanntmachung betr. Bebauungsplan Nr. 52 "Hof Niesmann" der Stadt Emsdetten, 6. Änderung	233 - 234
10. Umlegungsanordnung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 33 "Diekpohl" der Stadt Emsdetten	235 - 236
11. Umlegungsbeschluß des Umlegungsausschusses der Stadt Emsdetten für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 22 "Diekpohl" der Stadt Emsdetten	237 - 240

Bekanntmachung

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Stautenberg" der Stadt Emsdetten

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 20.09.1994 aufgrund der §§ 4 und 28 der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214) die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Stautenberg" gem. § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. II. S. 446) als Satzung beschlossen.

Die vereinfachte Änderung umfaßt eine Veränderung der Baugrenze sowie der Erschließung auf dem Flurstück 42 der Flur 71, die aus dem beigelegten Übersichtsplan ersehen werden kann.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Stautenberg" wird hiermit gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 22. Febr. 1989 in der Fassung des III. Nachtrages vom 02.04.92 öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die 4. vereinfachte Änderung des o. g. Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 4 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Stautenberg" liegt mit der dazugehörigen Begründung bei der Stadtverwaltung Emsdetten, Stadtplanungsamt, Rathaus, Am Markt 1, während der Dienststunden öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Emsdetten, 14.10.1994

gez. Meyer zu Altenschildesche
Bürgermeisterin

